

Wichtige Hinweise zu Ihrem Riester-Vertrag

1. Zulagenantrag / Dauerzulagenantrag

Die Grundlage eines Riester-Vertrages ist die staatliche Förderung. Sie erhalten vom Staat eine jährliche Grundzulage in Höhe von 154 €. Für Kinder die vor 2008 geboren wurden erhalten Sie je 185 € Kinderzulagen und für Kinder die ab 2008 geboren wurden je 300 € Kinderzulage. Diese Zulagen werden Ihrem Riester-Vertrag gutgeschrieben.

Damit Sie diese Zulagen erhalten, muss ein „Zulagenantrag“ gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Dauerzulagenantrag gestellt wird. Hier wird jedes Jahr automatisch die Zulage beantragt.

Zusätzlich zum Dauerzulagenantrag ist für Landwirte zwingend eine jährliche Meldung der Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) notwendig. Dies kann über ein von der Gesellschaft zur Verfügung gestelltes Datenkontrollblatt oder durch eine formlose Mitteilung an uns erfolgen. Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (Bsp: Der Zulagenantrag für das Jahr 2014 muss bis zum 31.12.2016 beim Versicherer vorliegen).

Voraussetzung für die volle, ungekürzte Zulage ist, dass mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommen (bei Landwirten die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von vor 2 Jahren; mind. 60 €; max. 2.100 €) abzüglich der Zulagen einbezahlt werden.

2. Jährliche Informationen

Jährlich im Februar werden von Ihrem Versicherer die sogenannten „jährlichen Informationen“ versendet. Dies sind wichtige Dokumente über den aktuellen Stand Ihres Riester-Vertrages. Folgende Unterlagen werden Ihnen zugeschickt:

- Bescheinigung nach § 92 EStG
Die Bescheinigung nach § 92 EStG ist der Nachweis der Versicherung über die im zurückliegenden Kalenderjahr gezahlten Beiträge und erhaltenen Zulagen. Sind Sie mit der ausgewiesenen Höhe der Zulagen nicht einverstanden bzw. wurden Zulagen nicht gewährt, haben Sie ab Erhalt dieser Bescheinigung ein Jahr Zeit, Widerspruch in Form eines Festsetzungsantrages einzulegen. Ist diese Frist verstrichen, kann kein Festsetzungsantrag mehr gestellt werden.
- Übersicht über die Vertragswerte
Sie können diesem Schreiben die aktuellen Werte Ihres Vertrages entnehmen.
- Übersicht der bekannten Daten:
Der Versicherer teilt Ihnen in dieser Übersicht mit, welche Daten zur Zulagenbeantragung vorliegen. Die Überprüfung dieser Daten ist sehr wichtig, da bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Daten keine Zulagen gewährt werden kann.

- Zulagenantrag

In den jährlichen Unterlagen ist, falls kein Dauerzulagenantrag hinterlegt wurde, ein Zulagenantrag beigefügt. Wichtig ist hier, dass dieser Antrag ergänzt und unterschrieben an die LBV-U zurückgeschickt wird. Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (Bsp: Der Zulagenantrag für das Jahr 2014 muss bis zum 31.12.2016 beim Versicherer vorliegen).

3. Was tun bei Unstimmigkeiten?

Falls Sie auf der Bescheinigung nach § 92 EStG Unstimmigkeiten entdecken, bitten wir Sie, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unstimmigkeiten können Zulagenkürzungen, Rückforderungen oder Ablehnungen sein. In solchen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Eventuell kann hier dann ein sogenannter Festsetzungsantrag gestellt werden. Wichtig ist hier, dass dieser Antrag nur innerhalb eines Jahres ab Erhalt der Bescheinigung nach § 92 EStG gestellt werden kann. Ist diese Frist verstrichen, kann kein Festsetzungsantrag mehr gestellt werden.

4. Jährliche Meldung der Einkünfte

Dies betrifft vor allem die Landwirte. Die Zentrale Zulagenstelle kann bei Landwirten die Einkommensdaten nicht abrufen. Hier ist es daher zwingend notwendig, dass die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft jährlich gemeldet (gerne auch telefonisch oder per Mail / Fax) werden.

5. Änderungen der persönlichen Verhältnisse:

Im Laufe der Zeit können sich die persönlichen Verhältnisse ändern. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Geburt eines Kindes
- Ende Kindererziehungszeit / Wegfall Kindergeld
- Änderung des Einkommens
- Beginn Studium
- Wegfall Pflichtversicherung LAK
- Beginn Selbstständigkeit
- usw.

Wenn sich solche Änderungen ergeben, ist es wichtig, dass Sie uns dies mitteilen. Nur so kann gewährleistet werden, dass es zu keinen Unstimmigkeiten kommt.

„Nutzen Sie das Geschenk vom Staat. Es liegt in Ihrer Hand!“

LBV-Unternehmensberatungsdienste GmbH

Service-Zentrum Süd

Holzstraße 15, 88339 Bad Waldsee

Tel: 07524 / 9752-0

FAX: 07524 / 9752-55

Service-Zentrum Nord:

Gärtnerstraße 5, 74189 Weinsberg

Tel: 07134 / 9118-0

FAX: 07134 / 9118-190